

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage

06/2025/23

öffentlich

Änderung Hebesatz-Satzung für das Jahr 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Annett Müller	<i>Datum</i> 28.05.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Kargow (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Kargow (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Änderung der Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2025.

Sachverhalt

Die Grundsteuerreform muss zum 01.01.2025 umgesetzt werden. Die Steuerabteilung hat eine erneute Hochrechnung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B anhand der bereits vorliegenden Messbescheide vom Finanzamt vorgenommen. Die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes für Grundsteuer B für das Jahr 2025 hat nunmehr einen Hebesatz von 475 v.H. ergeben. Mit diesem Hebesatz wäre die Einnahme aus 2024 in Höhe von ca. 87.726,00 € generiert (bei einem vorliegenden Datenbestand vom Finanzamt von ca. 91 Prozent). Bei einem Hebesatz von 350 Prozent für die Grundsteuer B ergibt sich in 2025 eine Differenz bei der Grundsteuer B von ca. 4741,00 €. Bei der Grundsteuer A wurde ein aufkommensneutraler Hebesatz von 239 v.H. ermittelt (bei einem Datenbestand von 76 %). Mit einem beschlossenen Hebesatz für die Grundsteuer A von 350 v.H. liegt die Gemeinde über dem aufkommensneutralen Hebesatz. Durch noch fehlende Datensätze ist momentan nicht absehbar, inwieweit sich der aufkommensneutrale Hebesatz zukünftig entwickelt. Um aber wahrscheinliche Einnahmeverluste auszugleichen, wird eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von derzeit 450 Prozent auf 475 Prozent empfohlen. Bei der Grundsteuer A wird empfohlen den Hebesatz nicht anzupassen, sondern bei 350 Prozent zu belassen. Mit diesen Hebesätzen ist die Gemeinde in der Lage, die Differenzen auszugleichen bzw. Mehreinnahmen (ca. 7.522,00 €) zu erzielen. In der Gemeindevertretersitzung vom 28.01.2025 hat die Gemeinde folgende Hebesätze beschlossen: Grundsteuer B – 450 Prozent, Grundsteuer A – 350 Prozent.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☒	Nein	☐	
Kosten in €	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

3	2025-05-28 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze GKZ 06 Kargow (öffentlich)
---	--

1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Kargow (Hebesatz-Satzung)

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Kargow vom _____ die folgende 1. Änderung der Hebesatz-Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Klink vom 11.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

b) Grundsteuer B (für Grundstücke)

von 450 v.H. auf 475 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatz-Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kargow, den _____

Kagel
Bürgermeister